

Antrag

der Fraktion Die Republikaner

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Stand der Vorbereitung der Sicherheitsbehörden und Katastrophenschutzdienste in Baden-Württemberg im Falle bioterroristischer Anschläge

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit die Landesregierung die Auffassung teilt, dass bioterroristische Anschläge Bestandteil eines Katastrophenschutzplans sein müssen;
2. wenn nein: zu begründen, warum die Landesregierung die Möglichkeit bioterroristischer Anschläge für vernachlässigenswert hält;
3. falls ja: darzulegen, welche Maßnahmen die Landesregierung im Hinblick auf mögliche bioterroristische Anschläge die Landesregierung bisher eingeleitet hat;
4. inwieweit die Landesregierung die bisher eingeleiteten Maßnahmen für ausreichend hält;
5. falls nein: darzulegen, wo die Landesregierung beim Katastrophenschutz des Landes Baden-Württemberg Defizite im Hinblick auf mögliche bioterroristische Anschläge sieht;
6. welche Sicherheitsbehörden und Katastrophenschutzdienste in Baden-Württemberg auf bioterroristische Anschläge vorbereitet sind;

7. inwieweit die Mitglieder der Sicherheitsbehörden und Katastrophenschutzdienste in Baden-Württemberg im Hinblick auf biologische Kampfmittel einer ständigen Fortbildung unterliegen;
8. falls nein: zu begründen, warum die Landesregierung eine Fortbildung der Mitglieder der Sicherheitsbehörden und Katastrophenschutzdienste in Baden-Württemberg für nicht notwendig hält;
9. inwieweit und mit welchen Ergebnissen die Landesregierung bisher versucht hat, mögliche Folgekosten bioterroristischer Anschläge zu bestimmen bzw. zu schätzen;
10. welche Mittel für derartige präventive Maßnahmen in welchem Haushaltstitel etatisiert sind.

20. 04. 2000

Krisch, Dr. Schlierer, Deuschle, König
und Fraktion

Begründung

Biologische Massenvernichtungswaffen können mit geringem Aufwand hergestellt werden. Die Sachkenntnis, um derartige Waffen herzustellen, kann relativ schnell erworben werden. Dieser Hintergrund birgt die ständige Gefahr in sich, dass biologische Waffen für terroristische Anschläge, die verheerende Wirkungen nach sich ziehen können, missbraucht werden könnten.

Ziel des Antrages ist es, Auskunft darüber zu erlangen, inwieweit die bestehenden Schutzmaßnahmen in Baden-Württemberg eine hinreichende Gewähr für eine effektive Bekämpfung der Folgen bioterroristischer Anschläge bieten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Mai 2000 Nr. 5–1441/31 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. inwieweit die Landesregierung die Auffassung teilt, dass bioterroristische Anschläge Bestandteil eines Katastrophenschutzplans sein müssen;*
- 4. inwieweit die Landesregierung die bisher eingeleiteten Maßnahmen für ausreichend hält;*
- 5. falls nein: darzulegen, wo die Landesregierung beim Katastrophenschutz des Landes Baden-Württemberg Defizite im Hinblick auf mögliche bioterroristische Anschläge sieht;*

Zu 1., 4. und 5.:

Die Katastrophenschutzbehörden sind von Gesetzes wegen verpflichtet, als vorbereitende Maßnahmen für einen Katastrophenfall Katastrophen-Alarm- und Einsatzpläne auszuarbeiten und aktuell weiterzuführen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG).

In Baden-Württemberg gibt es daher von den Landratsämtern sowie den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise für ihren Zuständigkeitsbereich als untere Katastrophenschutzbehörde aufgestellte allgemeine Alarm- und Einsatzpläne.

Daneben existieren noch besondere Katastrophenschutzpläne. Sie kommen vor allem dann in Betracht, wenn sich der Ablauf einer denkbaren Katastrophe einigermaßen im Voraus bestimmen lässt. Dies setzt regelmäßig voraus, dass ein Gefährdungspotenzial, das zu einer Katastrophe führen kann, lokalisierbar ist. So haben beispielsweise die Regierungspräsidien, die als höhere Katastrophenschutzbehörde für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen gemäß § 6 Abs. 2 LKatSG zuständig sind, für einen Unfall in einem Kernkraftwerk spezielle Alarm- und Einsatzpläne zum Schutz der Bevölkerung erstellt. Daneben gibt es noch spezifische, von den unteren Katastrophenschutzbehörden erstellte, Katastropheneinsatzpläne für andere Anlagen mit besonderem Gefährdungspotenzial (z.B. Chemiebetriebe), Verkehrsflughäfen sowie für Hochwassergefahren entlang bestimmter Flüsse.

Auf örtlicher Ebene wurden – soweit erforderlich – noch zusätzlich so genannte Anschlusspläne von den Kommunen für die Mitwirkung bei der Katastrophenbekämpfung (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 2 LKatSG) erstellt.

Die Aufstellung von Katastrophenschutz-Sonderplänen (sog. besonderen Katastrophenschutzplänen) ist in den beispielhaft genannten Fällen deshalb erforderlich und sinnvoll, weil im Gegensatz zur allgemeinen Katastrophenschutzplanung der Einsatzort und auch das denkbare Schadensszenario weitgehend feststehen und sich damit auch die Maßnahmen zur Schadensbewältigung relativ genau lokalisieren und planen lassen. In allen anderen Fällen stellen die allgemeinen Katastrophenschutzpläne die geeignete aber auch ausreichende Basis für die diesbezüglichen Vorsorgeplanungen für den Katastrophenfall dar.

Darüber hinaus gibt es Gemeinsame Hinweise des Innenministeriums und des Sozialministeriums für Planungen zur Bewältigung einer großen Zahl von Verletzten vom 8. Juli 1985 (GABl. S. 689). Diese richten sich an alle Stellen und Behörden, die zur Hilfeleistung bei einem solchen Unfall herangezogen werden und konkretisieren dabei die sich aus dem Landeskatastrophenschutzgesetz, Feuerwehrgesetz, Polizeigesetz sowie Rettungsdienstgesetz ergebenden Bestimmungen.

Für die Bekämpfungsmaßnahmen im operativen Bereich stehen nicht zuletzt auch im Katastrophenfall die Feuerwehren und Hilfsorganisationen mit ihrem gesamten Potenzial zur Verfügung. Technisches Hilfswerk und Bundeswehr können zusätzlich im Wege der Amtshilfe herangezogen werden.

Aus den dargelegten Gründen sowie der polizeilichen Lagebeurteilung der Ziffern 2 und 3 bedarf es deshalb keiner über das bisherige Maß hinausgehenden Katastrophenschutzvorsorgeplanung hinsichtlich etwaiger bioterroristischer Anschläge.

2. wenn nein: zu begründen, warum die Landesregierung die Möglichkeit bioterroristischer Anschläge für vernachlässigenswert hält;

3. falls ja: darzulegen, welche Maßnahmen die Landesregierung im Hinblick auf mögliche bioterroristische Anschläge die Landesregierung bisher eingeleitet hat;

Zu 2. und 3.:

Die Fragen sind Alternativfragen zu Ziffer 1. Für den Katastrophenschutz ergeben sich die Antworten aus den Ausführungen der 1. Ziffer.

Aus polizeilicher Sicht liegen derzeit weder dem Bundes- noch dem Landeskriminalamt Erkenntnisse vor, die auf Planungen extremistisch motivierter Straftäter/-gruppierungen zur Begehung von Terroranschlägen unter Verwendung biologischer Substanzen schließen lassen.

Die mangelnde Beherrschbarkeit von biologischen Kampfstoffen und ihre verheerende Wirkung sowie die Ächtung durch die Öffentlichkeit werden in Sicherheitskreisen übereinstimmend als relativ hohe Hemmschwelle gegen kriminelle wie terroristische Anwendungen gesehen.

Hinsichtlich vorbeugender Maßnahmen wird auf die Antwort der Landesregierung zu Nr. 2 der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Horst Glück FDP/DVP, Drs. 12/3255 vom 13. November 1998 hingewiesen.

6. welche Sicherheitsbehörden und Katastrophenschutzdienste in Baden-Württemberg auf bioterroristische Anschläge vorbereitet sind;

Zu 6.:

In Baden-Württemberg wurden auf der Grundlage der „Richtlinien des Innenministeriums für den Einsatz des Polizeivollzugsdienstes bei größeren Schadensereignissen“ und der „Richtlinien des Innenministeriums für den Einsatz der Kriminalpolizei bei größeren Schadensereignissen“ umfassende aufbau- und ablauforganisatorische Vorkehrungen zur Durchführung erforderlicher Alarmierungs- und Einsatzmaßnahmen im Falle eines Anschlages getroffen.

Für den Bereich des Katastrophenschutzes wird auf die Antwort zu Ziffer 1 verwiesen. Die Alarmierungswege entsprechen denen bei anderen Katastrophenfällen.

7. inwieweit die Mitglieder der Sicherheitsbehörden und Katastrophenschutzdienste in Baden-Württemberg im Hinblick auf biologische Kampfmittel einer ständigen Fortbildung unterliegen;

8. falls nein: zu begründen, warum die Landesregierung eine Fortbildung der Mitglieder der Sicherheitsbehörden und Katastrophenschutzdienste in Baden-Württemberg für nicht notwendig hält;

Zu 7. und 8.:

Für die Aus- und Fortbildung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes sind die privaten Hilfsorganisationen in vollem Umfang selbst zuständig. Die Landesfeuerwehrschule bietet darüber hinaus für die Feuerwehren spezielle ABC-Schutzlehrgänge an, die in diesem Jahr neu konzipiert wurden. Diese Maßnahmen werden im Hinblick auf die polizeiliche Lagebeurteilung der Ziffern 2 und 3 als ausreichend angesehen.

Eine von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt (AG Kripo) eingesetzte Arbeitsgruppe hat eine „Checkliste für Verdachtsfälle im Zusammenhang mit biologischen und chemischen Gefahrstoffen“ sowie ein „Merkblatt für Vorfälle im Zusammenhang mit (A)BC-Gefahrstoffen“ erstellt. Diese geben den Polizeiangehörigen u.a. wichtige Verhaltensmaßregeln zur Eigensicherung und Gefahrenabwehr (vgl. auch Antwort der Landesregierung zu Nr. 2 der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Horst Glück FDP/DVP, Drs. 12/3255 vom 13. November 1998). Ein weitergehender Fortbildungsbedarf besteht derzeit nicht.

9. inwieweit und mit welchen Ergebnissen die Landesregierung bisher versucht hat, mögliche Folgekosten bioterroristischer Anschläge zu bestimmen bzw. zu schätzen;

Zu 9.:

Hierfür besteht derzeit kein Bedarf.

10. welche Mittel für derartige präventive Maßnahmen in welchem Haushaltstitel etatisiert sind.

Zu 10.:

In den Plankapiteln der Polizei sind Mittel für präventive Maßnahmen gegen bioterroristische Anschläge nicht gesondert ausgewiesen. Maßnahmen der Polizei zur Vorbereitung auf die Bewältigung größerer Schadensereignisse sind kostenmäßig im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets über die jeweils einschlägigen Haushaltstitel abzuwickeln.

Für den Katastrophenschutz sind ebenfalls keine speziellen Haushaltsmittel veranschlagt. Die Kosten für die ABC-Aus-/Fortbildung werden aus allgemeinen Ausbildungsmitteln des Landes und des Bundes für den Katastrophenschutz mitfinanziert. Bei Kapitel 0310 Titel 525 74 sind dafür im Land im Haushaltsjahr 2000 216.000 DM etatisiert; aus Bundesmitteln stehen für diesen Zeitraum weitere rund 1 Mio. DM zur Verfügung.

Dr. Schäuble
Innenminister